

Übersicht zu den wichtigsten Rechtsformen eines Unternehmens

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	Aktiengesellschaft AG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Gesetzliche Regelung	Keine gesetzliche Regelung.	Art. 552 - 593 OR.	Art. 620 - 763 OR.	Art. 772 - 827 OR.
Eignung	Geeignet für Einzelpersonen, die ein Unternehmen betreiben.	Geeignet für mehrere Partner, die zusammen ein Unternehmen betreiben und eine flexible Regelung ihrer Bedürfnisse (im Gesellschaftsvertrag) wollen.	Geeignet für gewinnorientierten Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).	Geeignet für gewinnorientierte Unternehmen (Einzelpersonen, mehrere Partner, viele Partner).
Rechtsnatur / Haftung der Firmeninhaber	Alleineigentum des Firmeninhabers. Firmeninhaber wird Vertragspartei. Er haftet persönlich unbeschränkt für sämtliche Schulden. Firmeninhaber wird betrieben.	Personengesellschaft. Nur Kollektivgesellschaft wird für Schulden betrieben. Persönliche Haftung der Gesellschafter für Schulden der Kollektivgesellschaft.	Juristische Person. Nur AG wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Aktionäre für Schulden der AG.	Juristische Person. Nur GmbH wird für Schulden betrieben. Keine Haftung der Gesellschaft für Schulden der GmbH (solange Stammanteile voll einbezahlt sind).
Mindestanzahl von Inhabern	Eine Person.	Zwei oder mehrere Personen sind Gesellschafter.	Ein Aktionär.	Ein Gesellschafter.
Entstehung	Formlos: durch Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit; Anmeldung bei	Abschluss eines (formfreien) Vertrages unter den Gesellschaftern. Betreibt die	Gründungsversammlung der Aktionäre vor dem Notar; Anmeldung der	Gründungsversammlung der Aktionäre vor dem Notar; Anmeldung der

der SVA (Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich) obligatorisch.	Kollektivgesellschaft ein Gewerbe muss sie im Handelsregister eingetragen werden. Anmeldung bei der SVA obligatorisch.	Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft.	Gründung beim Handelsregister am Sitz der Gesellschaft.
Revisionsstelle	Nicht nötig.	Nicht nötig.	Obligatorisch , wenn zwei der drei folgenden Grössen überschritten: - Bilanzsumme von 10 Millionen Franken - Umsatzerlös von 20 Millionen Franken - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
Mindestkapital	Kein Mindestkapital erforderlich.	Kein Mindestkapital erforderlich.	Freiwillig: ab 10 Vollzeitstellen CHF 100'000 (davon CHF 50'000 einbezahlt). Freiwillig: ab 10 Vollzeitstellen CHF 20'000; maximal CHF 2 Mio.
Firmenname	Familienname des Inhabers mit oder ohne Vorname. Zusätzliche Begriffe erlaubt (Tätigkeit, Phantasiebezeichnung).	Familienname mindestens eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet („Kollg.“). Zusätzliche Begriffe erlaubt (Tätigkeit, Phantasiebezeichnung).	Freie Wahl der Firma (Personennamen, Tätigkeit, Phantasiebezeichnung). Zusatz „GmbH“ immer erforderlich.
Nationalität/Wohnsitz	Wohnsitz in der Schweiz	Keine.	Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

	der EFTA besitzen.		
Steuern	Inhaber ist für das gesamte Einkommen und Vermögen aus geschäftlichem und privatem Bereich steuerpflichtig.	Jeder Gesellschafter für seinen Einkommens- und Vermögensanteil an der Gesellschaft sowie für sein privates Einkommen und Vermögen steuerpflichtig.	Nur die GmbH ist für das geschäftlich erzielte Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Die Gesellschafter (Privatpersonen) werden steuerpflichtig, wenn sie Ausschüttungen (Dividenden) von der GmbH erhalten.
Familienzulagen	Kantonal verschieden. Keine Zulagen für Selbstständigerwerbende in ZG, ZH, SO, AG, TG, UR, OW, FR, IR, GR, TI, NE, JU. In anderen Kantonen im Einzelfall abzuklären	Kantonal verschieden. Keine Zulagen für Selbstständigerwerbende in ZG, ZH, SO, AG, TG, UR, OW, FR, IR, GR, TI, NE, JU. In anderen Kantonen im Einzelfall abzuklären	Ja, als Angestellter der eigenen GmbH.
Buchführungspflicht	Bei Umsatz von mehr als CHF 100'000 jährlich (Ausnahme: „freie Berufe“ wie Anwälte, Ärzte etc.).	Ja.	Ja.
Vorteile	Ermöglicht unkomplizierte, formlose Tätigkeit; weitgehend kein Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen erforderlich; keine Revisionsstelle nötig.	Ermöglicht eine flexible Regelung der Verhältnisse am Unternehmen (Gewinnausschüttung, Tätigkeit etc.).	Ausschluss jeglicher persönlicher Haftung für Schulden der Gesellschaft. Es können mehrere Personen an der Gesellschaft beteiligt werden.
		Einfache Übertragung	

<p>Aktien (keine öffentliche Beurkundung)</p> <p>Bessere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern.</p> <p>Anonymität der Aktionäre</p>	<p>Geringes Mindestkapital (CHF 20'000).</p> <p>Nur unter Umständen Revisionsstelle nötig.</p>
<p>Nachteile</p> <p>Persönliche Haftung.</p> <p>Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle.</p> <p>Es können keine Partner an der Unternehmung beteiligt werden.</p> <p>Je nach Kanton erhält man keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)</p>	<p>Persönliche Haftung.</p> <p>Häufig schlechte Kreditwürdigkeit wegen fehlender Revisionsstelle.</p> <p>Je nach Kanton erhält man keine Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen)</p>
<p>Kosten.</p> <p>Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen (gegebenenfalls Revisionsstelle etc.).</p> <p>Besteuerung auf Ebene AG und Aktionär.</p>	<p>Schlechtere Akzeptanz bei Kunden, Lieferanten und Kapitalgebern.</p> <p>Fehlende Anonymität der Gesellschafter.</p> <p>Einhalten gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen.</p> <p>Besteuerung auf Ebene GmbH und Gesellschafter.</p>